



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

16. Jahrgang

5. August 1986

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

Ordnung
für die Durchführung der
Auswahlgespräche im Studiengang
Medizin und Zahnmedizin

vom 23. Juli 1986

u n i N : c % S ' t -

; j d t t i e k

Herausgeber:
Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn 1

**Ordnung für die Durchführung der Auswahlgespräche
im Studiengang Medizin und Zahnmedizin
vom 23. Juli 1986**

Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.11.1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1985 (GV. NW. S. 765), in Verbindung mit §§ 23 Abs. 2 Satz 1, 28, 30 Abs. 2, 31 und 32 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.09.1985 (GV. NW. S. 562) folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Auswahlgespräche im Studiengang Medizin und Zahnmedizin zur Feststellung der Motivation und Eignung der Studienbewerber für das gewählte Studium und für den angestrebten Beruf.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Auswahlgespräche finden zweimal jährlich statt. Der Zeitpunkt des Beginns ergibt sich aus dem Datum der Übermittlung der Bewerberlisten durch die ZVS sowie der Bearbeitungs- und der Ladungsfrist gem. § 5 Abs. 1.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlgespräch ist, daß der Bewerber

- a) durch die ZVS der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für das Auswahlgespräch benannt wurde,
- b) durch den Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn schriftlich geladen wurde,
- c) die mit der Ladung angeforderten Unterlagen gem. § 6 termingerecht vorgelegt und
- d) sich zu dem in der Ladung genannten Zeitpunkt an dem angegebenen Ort eingefunden hat.

(3) Das Auswahlgespräch führt eine Auswahlkommission mit dem Bewerber als Einzelgespräch durch. Es dient zur Vorbereitung der Entscheidung des Rektors und ist nicht öffentlich.

§ 3

Auswahlkommissionen/Auswahlkonferenz

(1) Jeder Auswahlkommission werden höchstens 30 Bewerber zugeordnet.

(2) Eine Auswahlkommission besteht aus zwei Hochschullehrern der Medizin bzw. Zahnmedizin. Für jeweils zwei Mitglieder der Auswahlkommissionen wird ein Stellvertreter benannt.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommissionen, die Stellvertreter und ggf. der Vorsitzende werden auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät durch den Rektor für die Dauer eines Akademischen Jahres bestellt.

(4) Die Mitglieder der Auswahlkommissionen bilden die Auswahlkonferenz. Ihr Vorsitzender ist der Dekan. Er kann an seiner Stelle ein anderes Fakultätsmitglied als Vorsitzenden vorschlagen.

§ 4

Zuordnung der Bewerber

Die Zuordnung der Bewerber zu den einzelnen Auswahlkommissionen erfolgt in einem anonymisierten Verfahren durch den Rektor.

§ 5

Ladung

(1) Die Ladung zum Auswahlgespräch erfolgt schriftlich durch den Rektor. Sie ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 16 Tage vor Beginn der Auswahlgespräche zur Post gegeben ist.

(2) Mit der Ladung werden die Unterlagen des Bewerbers gem. § 6 angefordert. Die Unterlagen müssen vier Tage vor dem ersten Auswahlgespräch dem Rektor vorliegen.

§ 6

Unterlagen des Bewerbers

Innerhalb der gemäß § 5 vorgesehenen Frist hat der Bewerber folgende Unterlagen für das Auswahlgespräch vorzulegen:

- den in Block- oder Maschinenschrift vollständig ausgefüllten persönlichen Fragebogen mit Lichtbild (Original und eine Kopie) gemäß Anlage,
- zwei Fotokopien der Hochschulzugangsberechtigung und
- einen handgeschriebenen Lebenslauf (Original und eine Kopie).

§ 7

Auswahlgespräche

(1) Im Auswahlgespräch wird dem Bewerber Gelegenheit gegeben, seine besondere Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf darzulegen und zu begründen.

(2) Das einzelne Auswahlgespräch soll in der Regel eine Dauer von 30 Minuten nicht unterschreiten.

(3) Über den Verlauf des Auswahlgespräches wird von einem Mitglied der Auswahlkommission eine Niederschrift gefertigt, die den Ort, den Zeitpunkt und die Dauer des Gespräches, die Gesprächsteilnehmer, Stichworte zum Gesprächsinhalt sowie die vorläufige Bewertung gern. § 8 enthält.

§ 8

Feststellung des Ergebnisses

(1) Der Rektor verständigt sich vor Beginn der Auswahlgespräche mit den Mitgliedern der Auswahlkonferenz auf einen einheitlichen Bewertungsmaßstab.

(2) Nach Durchführung aller Auswahlgespräche tagt die Auswahlkonferenz. Für jeden Bewerber soll mindestens ein Mitglied seiner Auswahlkommission an der Sitzung teilnehmen. Aufgrund der Bewertungen wird eine vorläufige Reihung der Bewerber vorgenommen. Nach Maßgabe der in der Auswahlgesprächsquote verfügbaren Studienplätze stellt die Auswahlkonferenz fest, welche Bewerber aufgrund des Ergebnisses des Auswahlgespräches zur Zulassung und welche Bewerber zur Ablehnung vorgeschlagen werden sollen.

(3) Das Ergebnis gemäß Abs. 2 wird vom Dekan/Vorsitzenden der Auswahlkonferenz dem Rektor als Entscheidungsvorschlag übermittelt.

§ 9

Bescheide

- (1) Der Rektor erteilt den Bewerbern, die durch die Auswahlkonferenz ausgewählt worden sind, Zulassungsbescheide.
- (2) Der Rektor erteilt den Bewerbern, die durch die Auswahlkonferenz nicht ausgewählt wurden, einen auf die Auswahl in der Quote nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Vergabeverordnung beschränkten Ablehnungsbescheid.
- (3) Die Bescheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

§ 10

Befangenheit

- (1) Darf ein Mitglied der Auswahlkommissionen gemäß § 20 VwVfG NW nicht tätig werden oder ist bei einem Kommissionsmitglied bzw. Bewerber die Besorgnis der Befangenheit gegeben, so ist dies vor Beginn der Auswahlgespräche geltend zu machen.
- (2) In Fällen gern. Abs. 1 weist der Rektor den Bewerber einer anderen Auswahlkommission zu.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 10. Juli 1986.

Bonn, den 23. Juli 1986

K. F l e i s c h h a u e r

(Prof. Dr. K. Fleischhauer)

Rektor

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

B I O G R A P H I S C H E R F R A G E B O G E N



Name

Vorname :

geb. am :

in

....

Schulische Laufbahn :

von bis

Schulform, Schultyp

ggf. erreichter Abschluß

4

Fächer in der gymnasialen Oberstufe (bitte keine Punktzahlen, sondern nur umgerechnete Noten von 1 -6 eintragen) :

Leistungskurse

Abschlußnote

||

Grundkurse

Abschlußnote

Weitere Kurse, Arbeitsgemeinschaften etc, in der Schule :

Besondere schulische Interessen :

Außerschulische Aktivitäten :

Ableistung sozialer Dienste :

	von	bis
Wehrdienst / Zivildienst		1
Freiwilliges soziales Jahr :		
Tätigkeiten als Entwicklungshelfer :		
Sonstiges :		

Berufsausbildung / Berufstätigkeit / sonstige Tätigkeiten vor oder nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Teilnahme an Ausbildung in Erster Hilfe, Ableistung eines Krankenpflege-dienstes, Praktika, Auslandsaufenthalte) :

Art der Tätigkeit	von	bis	Stichworte

Bisheriges Studium :

Art und Ort der Hochschule	von	bis	Studienfächer

Ergebnisse in bisher abgelegten Prüfungen (außer Abitur) :

Art der Prüfung	Datum	bestanden / nicht bestanden	ggfs. erreichte Note

Raum für weitere Angaben, die Ihnen wichtig erscheinen :

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben .

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------